

Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014

KR-Nr. 227/2012

5150

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 227/2012
betreffend Einkommensfreibetrag (EFB),
Integrationszulage (IZU),
minimale Integrationszulage (MIZ)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 227/2012 betreffend Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU), minimale Integrationszulage (MIZ) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 11. März 2013 folgendes von Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, am 27. August 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die SKOS-Richtlinien bezüglich Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU) und minimale Integrationszulage (MIZ) betragsmässig zu reduzieren.

Bericht des Regierungsrates:

Die Sozialhilfe bildet das letzte Element im System der sozialen Sicherheit und stellt die nötige Unterstützung für bedürftige Personen sicher. Gestützt auf die Verweisung in § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) richtet sich die durch die Sozialhilfe ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Mit ihrer 2005 in Kraft getretenen Änderung wurden Anreizelemente zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch Sozialhilfebeziehende bzw. zu ihrer Integration eingeführt, wobei gleichzeitig der Grundbedarf gesenkt wurde. Zu den neu eingeführten Anreizelementen, die von entsprechenden Gegenleistungen der Sozialhilfe beziehenden Person abhängig sind, gehören der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulage (IZU) und die Minimale Integrationszulage (MIZ).

Unbestritten ist, dass es bei der Anwendung des Anreizsystems der Sozialhilfe wie auch in anderen staatlichen Vollzugsbereichen zu Fehlansreizen und damit zu Ungerechtigkeiten kommen kann. Solche Fehlansreize bestehen namentlich darin, dass eine Einkommenserhöhung als sogenannter Schwelleneffekt eine Verkleinerung der frei verfügbaren Mittel bewirkt (siehe dazu Schlussbericht der econcept AG: «Fehlansreize im Steuer- und Sozialsystem des Kantons Zürich: Stand der Umsetzung und Ansatzpunkte für eine Harmonisierung» vom 30. Mai 2012; abrufbar unter: www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/ueber_uns/veroeffentlichungen.html). Bei der Sozialhilfe entsteht ein solcher Schwelleneffekt beim Eintritt und beim Austritt aus der Sozialhilfe. Im Rahmen der Beratung von Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 83/2008 betreffend SKOS-Richtlinien (Vorlage 4949) durch den Kantonsrat bzw. die Sachkommission (KSSG) hat die Sicherheitsdirektion in Aussicht gestellt, verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit den Anreizelementen und dem Schwelleneffekt im Bereich der Sozialhilfe zu prüfen und in Verbindung mit dem vorliegenden Postulat Bericht zu erstatten. Im Zentrum dieser Problematik steht der EFB, dessen Höhe im Kanton Zürich bei voller Erwerbstätigkeit derzeit Fr. 600 beträgt. Der Kantonsrat war mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Sicherheitsdirektion hat in der Folge der econcept AG den Auftrag erteilt, in einem ergänzenden Bericht verschiedene Fragen zu den Anreizinstrumenten und zu möglichen Massnahmen zur Senkung des Schwelleneffekts vertieft abzuklären. Dabei wurden verschiedene Varianten mit einer Senkung des EFB untersucht. Mit Datum vom 17. Juli 2014 hat die econcept AG den ergänzenden Bericht «Fehl-

anreize in der Sozialhilfe: Varianten einer Tarifierpassung» erstellt (abrufbar unter: http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/ueber_uns/veroeffentlichungen.html). Diesem Bericht ist mit Bezug auf den Schwelleneffekt zu entnehmen, dass von den geprüften Varianten die Varianten «Reduktion des EFB auf Fr. 400 mit Anrechnung beim Austritt aus der Sozialhilfe» sowie «Reduktion des EFB auf Fr. 500 mit Anrechnung beim Austritt aus der Sozialhilfe» die grösste Wirksamkeit zur Beseitigung der Fehlanreize entfalten (vgl. Zusammenfassung Seite III, Seiten 44/45). Die Sicherheitsdirektion hat zum Bericht die Stellungnahmen des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich, der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und der SKOS eingeholt. Ebenfalls Stellung genommen hat die Stadt Zürich. Gestützt auf § 17 Abs. 3 SHV wird die Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2015 mit einer Übergangsfrist von vier Monaten die bestehende Weisung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 29. März 2005 ändern und den EFB von derzeit Fr. 600 auf Fr. 400 senken, dies unter Anrechnung beim Austritt aus der Sozialhilfe. Damit wird das Anliegen des Postulats nach einer Senkung des EFB berücksichtigt und massgeblich zur Verringerung des Schwelleneffekts beigetragen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 227/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi